

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);
Antrag des Kommunalunternehmens (KU) Weißenstadt AdÖR für deren zweite redundante Radonquelle auf Ausbau und Probetrieb bis 31.12.2025; Zutagefördern von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 78 Gem. Weißenstadter Forst-Süd;
Prüfung einer eventuellen UVP-Pflicht**

I. Aktenvermerk

Mit Antragsunterlagen vom 16.09.2024 und Ergänzungen vom 01.10.2024 sowie 11.10.2024 beantragte das KU Weißenstadt durch das Büro Piewak & Partner GmbH Bayreuth eine beschränkte Erlaubnis für den Ausbau der Versuchsbohrung mit anschließendem Probetrieb (Zutage fördern von 32 000 m³/a von Grundwasser).

Der beantragte Ausbau zum Brunnen bei den angetroffenen gespannten Grundwasserverhältnissen stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, das beantragte Zutagefördern von Grundwasser wiederum eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG.

Hierfür bedarf es, auch unter Zugrundelegung des Fachgutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 07.01.2025, die Erteilung einer wasserrechtlich beschränkten Erlaubnis.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gilt für alle in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben.

Das UVPG findet gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG (Entnehmen, Zutageförderung von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5 000 m³ bis weniger als 100 000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind), Anwendung.

Mit E-Mail-Nachricht vom 16.10.2024 wurden das KU Weißenstadt sowie das Büro Piewak & Partner GmbH daher gebeten, geeignete Ausführungen zur Verfügung zu stellen, da eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen ist (erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das grundwasserabhängige Ökosystem durch die beabsichtigte Entnahme von Grundwasser unter Zugrundelegung der Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 UVPG zu erwarten ist).

1. Abgrenzung/Beurteilung Neuvorhaben oder Änderungsvorhaben:

Gem. § 6 Satz 1 UVPG besteht für ein Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 1 mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet ist, eine UVP-Pflicht, wenn die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen.

Es war festzustellen, dass es sich hier um ein Neuvorhaben handelt.

Begründung:

Die Versuchsbohrung auf dem Grundstück Fl.Nr. 78 Gem. Weißenstadter-Forst Süd wurde durch das gKU Oberes Egertal bereits im Jahr 2020 niedergebracht. Seitdem ruhte diese. Ausbau, Probetrieb etc. werden aktuell im Rahmen des Anerkennungsverfahrens vorangetrieben.

Aufgrund der beantragten und durch das Wasserwirtschaftsamt Hof befürworteten Entnahmemenge von 16 000 m³ Grundwasser (ursprünglich beantragt wurden 32 000 m³) ist Ziffer 13.3.2 2der Anlage 1 UVPG mit einer standortbezogenen Vorprüfung einschlägig.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 ([Anlage 3 UVPG - Einzelnorm \(gesetze-im-inter-net.de\)](#)) aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen gem. § 4 UVPG.

1. Stufe: Liegen besondere örtliche Gegebenheiten gem. der in Anl. 3 Nr. 2.3 aufgeführten (standortbezogenen) Schutzkriterien vor?

Hier wird auf die durch das Büro Piewak & Partner GmbH übersandte Vorprüfung vom 07.11.2024 verwiesen, welche als Anlage beigelegt ist:

Das Fachbüro kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter im Sinne des UVPG sowie des BNatSchG zu erwarten sind.

Da in begründeten Einzelfällen Stellungnahmen anderer Behörden angefordert werden können, wurden zur Abschätzung von Umweltauswirkungen, bedingt durch dieses Vorhaben, per E-Mail vom 18.11.2024 die nachfolgenden Fachbehörden bzw. –stellen gehört:

- a) Wasserwirtschaftsamt Hof
- b) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg
- c) Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Wunsiedel i. F.
- d) Fachbereich Gesundheitswesen am Landratsamt Wunsiedel i. F.
- e) Bergamt der Regierung von Oberfranken
- f) Untere Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Wunsiedel i. F.
- g) Fachbereich Altlasten am Landratsamt Wunsiedel i. F.
- h) Bayerische Staatsforsten, Forstbetrieb Selb
- i) Untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Wunsiedel i. F.
- j) Fischerei Fachbehörde am Bezirk Oberfranken
- k) Gem. KU Oberes Egertal
- l) Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft am Landratsamt Wunsiedel i. F.
- m) Untere Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt Wunsiedel i. F.
- n) Fachbereich Veterinärwesen am Landratsamt Wunsiedel
- o) Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Wunsiedel

Die Rückmeldungen einiger Fachbehörden bzw. –stellen haben ergeben, dass besondere örtlichen Gegebenheiten i. S. d. § 7 Abs. 2 UVPG betroffen sein können.

Folgende besondere örtliche Gegebenheiten wurden, auch im Gutachten des Fachbüros, genannt:

a) Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes nach 2.3.4 der Anlage 3 UVPG:

→ Grundstück Fl.Nr. 78 Gem. Weißenstadter Forst-Süd befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „LSG Fichtelgebirge“.

b) In amtlichen Listen der Karten erfasste Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörden als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind nach 2.11 der Anlage 3 UVPG):

→ In unmittelbarer Nähe befindet sich das Bodendenkmal D-4-5937-0020 (Bergbauareal des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit).

Die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen/Schutzgüter teilweise tangiert werden, somit erfolgt eine Prüfung gem. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG auf der zweiten Stufe.

2. Stufe: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien?

Die Kriterien Nrn. 2.2, 2.3.4 und 2.3.11 konnten bejaht werden.

Hierzu machten folgende Fachbehörden bzw. –stellen folgende Anmerkungen hinsichtlich der betroffenen Kriterien:

Untere Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Wunsiedel i. F. mit Schreiben vom 16.12.2024:

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Bodeneingriffe aller Art bedürfen im Rahmen der vorgelegten Planung einer Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG.

Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Bodeneingriffe sollen daher in jedem Fall auf das unabweiskbar notwendige Mindestmaß beschränkt bleiben. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät unter diesem Aspekt im Rahmen der nächsten Planungsschritte gerne.

Aus den vorliegenden Unterlagen ist lediglich die Bohrung von ca. 30 cm Durchmesser ersichtlich, die derzeit auch schon Bestand hat.

Des Weiteren ist geplant, die vorhandene Tiefbohrung (Versuchsbohrung VB 2) zur dauerhaften Förderung von Heil-(Grund-)wasser heranzuziehen.

Hierzu ist ein Probetrieb der Bohrung VB 2 notwendig, welcher einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Dies allein stellt einen geringfügigen Bodeneingriff dar, der die ggf. erhaltene Denkmalsubstanz nicht oder nur im geringen Umfang beeinträchtigen dürfte und deshalb kein Erlaubnisverfahren erfordert.

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge bestehen gegen die wasserrechtliche Nutzung des bereits vorhandenen Bohrloches keine Bedenken.

Auch gegen eine großflächige Versickerung im Rahmen des Probebetriebes bestehen keine Einwände, solange die Versickerung nicht im Nahebereich des o.g. Bodendenkmals erfolgt.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023, unterliegen.

Um die gesamte Maßnahme des späteren Ausbaus, einschließlich der genauen Eingriffe in den Boden und der eventuellen Gefährdung der Bodendenkmäler einschätzen zu können, bedarf es weiterer Informationen. Es wird daher gebeten, rechtzeitig aussagekräftige Informationen (z.B. Pläne mit Regelquerschnitten, Fotos) zu übersenden, aus denen Umfang und Tiefe aller geplanten Bodeneingriffe (z.B. für Gründungsarbeiten einer Einhausung, neue Zuleitung oder Leitungsgräben) ersichtlich sind.

Es wird ferner dringend empfohlen, neben dem ggf. notwendigen Baugenehmigungsverfahren, für das Vorhaben ein auf Antrag eigenständiges denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG durchzuführen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren. Sollte nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit bestehen, größere Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, muss eine wissenschaftliche Untersuchung, Dokumentation und Bergung (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG.

Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung aller erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen.

Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf.

Fachberatung für Fischerei am Bezirk Oberfranken mit Schreiben vom 20.12.2024:

Der Zinnbach liegt ca. 100 m westlich vom vorgesehenen Bereich der Probebohrung. Ein weiterer namenloser Graben führt etwa 100 m östlich am geplanten Bau- und Bohrfeld vorbei.

Der Zinnbach ist ein typisches Salmonidengewässer der Mittelgebirgsregion und gehört zum Gewässerverbund der Alten Eger.

Maßnahmen im geplanten Gebiet können Auswirkungen auf die aquatische Lebensgemeinschaft, die Ausübung der Fischerei und das Fischereirecht im Gewässer haben.

Auf eine weitere UVP-Prüfung kann aus fachlicher Sicht unter Berücksichtigung der nachstehend genannten Punkte verzichtet werden.

- Das Baufeld und die Versickerungsflächen sind, je nach Notwendigkeit, gegen Erosion zu sichern.
- Es darf zu keinen Abschwemmungen in die Gewässer kommen, die dort die Wasserqualität und Güte beeinträchtigen. Sedimenteinträge sind vom Ausbauunternehmer zu entfernen.
- Es ist sicherzustellen, dass keine Wasser gefährdenden Stoffe in das Gewässersystem gelangen.
- Mögliche fischereiliche Schäden, die durch die Maßnahme entstehen könnten, sind unverzüglich anzuzeigen und in der Folge auszugleichen.
- Die Festsetzung einer Entschädigung bleibt einer gütlichen Einigung oder einem gesonderten Schätzverfahren vorbehalten. Die Kosten hierfür muss der Ausbauunternehmer tragen.

Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft am Landratsamt Wunsiedel i. F. mit Schreiben vom 08.01.2025:

- Das abzupumpende Wasser ist vor Versickerung über Absetzcontainer zu führen.
- Für die Errichtung des Brunnenhauses ist u. U. ein gesonderter Bauantrag erforderlich.

Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Wunsiedel i. F. mit Schreiben vom 09.01.2025:

- Die geförderte Wassermenge darf sich im Vergleich zur aktuellen Förderung durch die 1. Radonquelle nicht erhöhen.
Das bisherige Einzugsgebiet umfasst das FFH-Gebiet „Schneebergmassiv mit Fichtelseemoor“, in welchem teils wassergebundene Lebensräume kartiert wurden.
Bisher ist nicht bekannt, dass die Nutzung der 1. Radonquelle zu einer Verschlechterung d Wassersituation im FFH-Gebiet geführt hat. Daher kann einer Fortführung der Entnahme von Wasser zur Nutzung als Heilbrunnen im bisherigen Umfang zugestimmt werden.
- Die zweite Radonquelle darf daher aus naturschutzfachlicher Sicht nur bei Ausfall des 1. Heilbrunnens verwendet werden. Eine Doppelförderung ist nur zulässig, soweit bei einer Nutzung beider Brunnen die bisher genehmigte Wassermenge nicht überschritten wird.
- Sollte eine Erhöhung der Wasserentnahme vorgesehen sein, sind eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und eine UVP-Prüfung vorzulegen, die die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Schneebergmassiv mit Fichtelseemoor“ und umliegende Biotope, die teils außerhalb des FFH-Gebiets liegen, untersuchen.

Unter Beachtung obenstehender Bedingungen ist eine negative Auswirkung der genannten Schutzzwecke nicht zu erwarten.

Ergebnis:

Nicht UVP-pflichtiges Neuvorhaben

Die Prüfung der einzelnen Schutzkriterien hat ergeben, dass durch das beschriebene Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen werden und deshalb auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ist bei dem genannten Neuvorhaben festzustellen, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gegeben sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die wasserrechtlich beschränkte Erlaubnis für den Ausbau und Probetrieb bis 31.12.2025 wird ferner unter Beachtung gemachter Auflagen und Hinweise der gehörten Fachbehörden bzw. -stellen, erteilt.

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung ist bekannt zu machen (Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG).

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG, § 7 Abs. 3 UVPG).

Gebühren für die Durchführung der UVP-Vorprüfung sind gem. Art. 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KG Bayern nicht zu erheben, nachdem der Antragsteller das Kommunalunternehmen Weißenstadt AdÖR ist.

- II. Über FBL 43 an GBL 4 mit der Bitte um Mitzeichnung/Unterzeichnung.
- III. Veröffentlichung gem. § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG im kreiseigenen Amtsblatt sowie über das UVP-Portal des Bundes und der Länder.
- IV. z. d. A.

Wunsiedel, 14.01.2025
Landratsamt Wunsiedel i. F.

Gez.

Sellnow
GBL 4

Gez.

Hofmann
FBL 43

Gez.

Striagl
FB 43



3 Merkmale des Vorhabens

3.1 Größe des Vorhabens	Beschreibung, Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
Größe und Beschreibung des Vorhabens	<p>Das Zutage geförderte Grundwasser der Versuchsbohrung VB 2 soll später zu balneologischen Zwecken im Kurzentrum am Weißenstädter See genutzt werden. Für die Zeit des geplanten Probebetriebs wird das Wasser zunächst großflächig im Wald versickert.</p> <p>Es ist eine Wasserentnahme von > 5.000 m³/a aus einer Tiefbohrung geplant. Somit ist nach UVPG Anlage 1, Ziffer 13.3.3 bzw. 13.4 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls notwendig.</p> <p><u>Versuchsbohrung VB 2</u></p> <p>Die Versuchsbohrung VB 2 befindet sich im Weißenstädter Forst, etwa 500 m südlich von Weißenhaid im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge.</p> <p>Die Versuchsbohrung wurde im Auftrag des Gemeinsamen Kommunalunternehmens Oberes Egertal im Jahr 2020 ursprünglich für die Trinkwassergewinnung abgeteuft, kam jedoch aufgrund ihrer Ergiebigkeit nicht dafür in Frage. Die Bohrung wurde daraufhin auf ihre Eignung als redundante Heilquelle geprüft. Die VB 2 wurde bis 80 m abgeteuft und erschließt ab einer Teufe von 26 m den Granit. Die Bohrung ist zum Zeitpunkt des Probebetriebs bis 11 m sperrverbohrt und mit einer Zementation abgedichtet, sowie bis 28 m mit V2A-Voll- und Filterrohren ausgebaut. Darunter befindet sich ein offenes Bohrloch.</p> <p>Da es sich um einen Neuausbau der Bohrung von 2020 handelt, ist gewährleistet, dass das Bauwerk dem aktuellen Stand der Technik (§ 50, Abs. 4 WHG) entspricht.</p> <p><u>Messeinrichtung, Steuerung</u></p> <p>Während des Probebetriebs sowie später im geplanten, laufenden Betrieb ist eine Drucksonde in die Bohrung eingebaut, welche die Entwicklung des Wasserspiegels digital aufzeichnet. Außerdem ist ein magnetisch-induktiver Durchflussmesser installiert sowie eine Messstrecke zur kontinuierlichen Messung physikochemischer Parameter (Temperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit und ggf. Trübung).</p> <p>Untertägig ist eine Unterwassermotorpumpe, analog zum bereits durchgeführten Pumpversuch, eingebaut.</p> <p><u>Brunnenhaus und Förderleitung</u></p> <p>Es ist geplant, eine Leitung von der zukünftigen Heilquelle 2 aus zur Heilquelle 1 zu legen und hier an die bestehende Leitung der Heilquelle 1 zum Kurzentrum mit anzuschließen. Dies ermöglicht in der Zukunft bei Ausfall der Heilquelle 1 eine reibungslose und schnelle Umstellung auf die Heilquelle 2. Außerdem können so Kosten für eine lange Leitungsverlegung von der Quelle bis zum Kurzentrum sowie zukünftige Wartungskosten eingespart werden. Im Anschluss soll die Heilquelle 2 wie auch die Heilquelle 1 mit einem gemauerten Brunnenhaus mit Lärchenfassade versehen werden.</p>



3.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	ja	nein	Beschreibung, Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
<ul style="list-style-type: none"> - Wasser - Boden - Natur - Landschaft 	X	X	<p>Wasser</p> <p>Die Versuchsbohrung VB 2 erschließt den Granit ab einer Tiefe von 26 m unter Gelände. Das genutzte Grundwasserstockwerk ist durch eine natürliche geologische (tonige Schichten in den obersten Metern) und technische Barriere (Sperrverrohrung) von der Oberfläche getrennt. Oberflächenwasser wird weder beeinflusst noch verbraucht. Bei der Versuchsbohrung VB 2 handelt es sich aufgrund des Chemismus des Wassers um alkalisches Wasser mit überwiegend (hydrogen-) carbonatischem Charakter.</p> <p>Boden</p> <p>Die Belange des Bodens sind durch die Nutzung der Bohrung VB 2 während des zukünftig geplanten Betriebs nicht berührt. Während des Probebetriebs soll das anfallende Wasser großflächig versickert werden, wodurch jedoch keine nachteilig beeinflussende Wirkung im Boden erreicht wird.</p> <p>Natur</p> <p>Die Belange der Natur werden durch das Zutagefördern und Entnehmen von Heil-(Grund-) wasser aus der VB 2 nicht berührt. Durch die Heil-(Grund-)wasserentnahme sowie die anschließende Versickerung im Probebetriebszeitraum kommt es zu keinen Eingriffen im Sinne der §§ 14 ff BNatSchG.</p> <p>Landschaft</p> <p>Eine Nutzung der Landschaft besteht im Rahmen des Vorhabens nicht. Die Nutzungsart des Geländes wird später durch die Errichtung eines Brunnenhauses lediglich auf einer geringen Fläche verändert (versiegelt).</p>
3.3 Abfallerzeugung	ja	nein	Beschreibung, Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
		X	Es fallen durch die Nutzung der Bohrung keine Abfälle an.



3.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen	ja	nein	Beschreibung, Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
a) Luftreinhaltung – durch Luftschadstoffe – durch Gerüche		X	Die Grundwasserentnahme und Zutageförderung sowie die anschließende Versickerung während des laufenden Probetriebs wirkt sich nicht auf die Luftqualität aus.
b) Abwasser		X	Da der Probetrieb planmäßig bereits Ende des Jahres 2024 / im Frühjahr 2025 gestartet werden soll, ist angesetzt, diesen bereits unabhängig von der Leitungsverlegung durchzuführen. Hierfür soll die ohnehin relativ geringe Wassermenge von ca. 0,8 l/s für die Zeit des Probetriebs, analog zum bereits stattgefundenen Aquifertest großflächig im Wald versickert werden. Demnach erfolgt keine Ableitung und damit keine Beeinflussung von Abwasser. Im später geplanten, laufenden Betrieb wird das verbrauchte Wasser der örtlichen Kanalisation und somit dem Vorfluter zugeführt. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.
c) Boden- und Grundwasserunreinigungen		X	Die Entnahme und Zutageförderung des Grundwassers sowie die anschließende Versickerung während des laufenden Probetriebs bedingt keine Boden- oder Grundwasserunreinigungen.
d) Lärm und Erschütterungen		X	Durch die Nutzung der Bohrung fällt weder Lärm noch fallen Erschütterungen an.
e) Licht		X	Durch die Nutzung der Bohrung ändert sich nichts an den Lichtverhältnissen.
f) Ionisierende Strahlung/ elektromagnetische Felder		X	Durch die Nutzung der Bohrung fallen keine derartigen Belastungen an.
3.5 Unfallrisiko – verwendete Stoffe und Technologien	ja	nein	Beschreibung, Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
		X	Bei der Entnahme und Zutageförderung des Heil-(Grund-)wassers kommen keine relevanten Stoffe oder Technologien zum Einsatz.
3.6 Energieverbrauch	ja	nein	Beschreibung, Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	X		Die Heil-(Grund-)wasserentnahme erfolgt durch das Betreiben einer U-Pumpe. Hierbei kommt es zum Verbrauch von Energie in Form von Strom.



3.7 Wasserverbrauch	ja	nein	Beschreibung, Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser – Grundwasser – Oberflächenwasser	X	X	<p>Das geförderte und entnommene Heil-(Grund-)wasser aus der Bohrung VB 2 soll nach Ablauf des Probebetriebs für balneomedizinische Zwecke im Kurzentrum Weißenstadt genutzt werden.</p> <p>Grundlage für die Heil-(Grund-)wasserentnahmemenge bildet eine Bedarfsprüfung, die im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens erfolgt ist, sowie während des Betriebs angepasst an den zum jeweiligen Zeitpunkt vorliegenden Bedarf.</p> <p>Für die Zeit des Probebetriebs ist eine Förderrate von konstant 1 l/s vorgesehen.</p> <p>Das genutzte Heil-(Grund-)wasser ist durch geologische und technische Barrieren vom Oberflächenwasser getrennt. Es kommt daher zu keiner Nutzung und Beeinflussung von Oberflächenwasser.</p>



4 Merkmale des Standorts

4.1. Nutzungskriterien	ja	nein	Beschreibung, Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
Nutzungskriterien – Siedlung – Landwirtschaft – Forstwirtschaft – Fischerei – Wirtschaft – Brachland – Erholung	X	X X X X X X	<p>Forstwirtschaft</p> <p>Die Versuchsbohrung VB 2 wurde 2020 auf Grund der Bayerischen Staatsforsten abgeteuf. Sie liegt in einem sehr gering bewachsenen Waldabschnitt. Für die Nutzung der Bohrung wird der Baumbestand im Umkreis nicht beeinträchtigt. Entsprechende Absprachen zur Betretung und Nutzung wurden getroffen. Die Bohrung liegt außerhalb relevanter Flächen für Siedlung und Erholung.</p> <p>Es liegt keine Beeinträchtigung der Nutzung im Sinne der Ziffer 2.1 Anlage 3 UVPG vor.</p>
4.2. Qualitätskriterien (Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit)	ja	nein	Beschreibung, Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
– Wasser – Geologie und Boden – Natur – Landschaft	X X	X X	<p>Wasser</p> <p>s. Erläuterungsbericht des Wasserrechtsantrags.</p> <p>Qualitätsmerkmal des Heil-(Grund-)wassers ist insbesondere dessen Radongehalt. Dieser lag bei den Proben aus dem Förderstrom im Rahmen der Untersuchung im Bereich von 1.070–1.370 Bq/l.</p> <p>Damit liegen die Werte im Bereich anzunehmender therapeutischer Wirksamkeit. Ein entsprechendes Gutachten ist noch in Bearbeitung.</p> <p>Geologie und Boden</p> <p>Der geologische Aufbau der Bohrung ist in Kapitel 6 des Erläuterungsberichts aufgeführt. Oberflächennah stehen Wanderschutt und Fließerdien des Quartärs an.</p> <p>Natur</p> <p>Die Bohrung liegt mitten im Fichtelgebirge auf Grund der Bayerischen Staatsforsten nahe des Waldrands in einem gering bewachsenen Bereich.</p> <p>Landschaft</p> <p>Das Vorhaben liegt im Fichtelgebirge in Oberfranken. Das Untersuchungsgebiet liegt damit im Naturpark und Landschaftsschutzgebiet Fichtelgebirge.</p>



4.3 Schutzkriterien			
<p>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes. Neben den dort genannten Gebieten sind weitere landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der Länder zu berücksichtigen (z.B. Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützten Biotop etc.). Soweit solche Konkretisierungen durch das Landesrecht nicht bestehen, können in begründeten Einzelfällen die Vorgaben des Anhangs III, Nr. 2 der UVP-Richtlinie (z.B. Küstengebiete, Bergregionen und Waldgebiete) herangezogen werden.</p>			
4.3.1 Schutzkriterien – Untersuchungsstandort	ja	nein	Beschreibung, Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
– FFH-Gebiet		X	Die Daten basieren auf online abrufbaren Daten aus dem UmweltAtlas und dem BayernAtlas (Bayerisches Landesamt für Umwelt).
– Vogelschutzgebiet		X	
– Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)		X	Die Bohrung befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Fichtelgebirge sowie im Naturpark Fichtelgebirge. Die Bohrung liegt aufgrund umliegender Bäche in einem wassersensiblen Bereich. Durch die Heil-(Grund-)wasserentnahme sind jedoch keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten.
– Nationalpark (§ 24 BNatSchG)		X	
– Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG)		X	
– Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)	X		In einem Umkreis von ca. 2 km um die Versuchsbohrung sind folgende schutzwürdige Gebiete vorhanden:
– Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG)		X	– Trinkwasserschutzgebiete Weißenstadt, Weißenstädter Forst-Süd, Meierhöfer Seite
– Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG)		X	– Heilquellenschutzgebiet Weißenstadt (Schutzgebiet der bestehenden ersten Radonquelle)
– Geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG)		X	– Natura 2000: FFH-Gebiet: Schneebergmassiv mit Fichtelseemoor
– Trinkwasserschutzgebiet (§ 51 WHG)		X	– Natura 2000: Vogelschutzgebiet: Schneeberggebiet und Goldkronacher / Sophientaler Forst
– Heilquellenschutzgebiet (§ 53 WHG)		X	Im Umkreis von 1 km um die Versuchsbohrung befinden sich außerdem folgende Biotope:
– Hochwasserrisikogebiet (§ 73 WHG)		X	– Zinnbach unterhalb Weißenhaid (Nr. 5937-0155)
– Überschwemmungsgebiet (§ 77 WHG)		X	– Hecken und Feldgehölze zwischen Weißenhaid und Weißenstadt (Nr. 5937-0154)
– Naturpark (§ 27 BNatSchG)		X	– Hecken südlich Weißenhaid (Nr. 5937-0001)
– Feuchtgebiet	X		– Quellsumpf und Bachbegleitgehölz am Zinnbach (Nr. 5937-0003)
– Waldgebiet	X		– Feuchtflächen am Waldrand südlich von Schönlind (Nr. 5937-0005)
– Wassersensibler Bereich	X		– Nasser Talgrund unterhalb der Weißenhaider Mühle (Nr. 5937-0004)
			– Sukzessionsfläche in Schönlind (Nr. 5937-0006)
			– Waldlichtungen mit Flachmoor und Magerbewuchs im Bereich der alten Egerquelle südlich Weißenhaid (Nr. 5937-1046)



			Die großflächige Versickerung während des Probebetriebs liegt wie die Bohrung selbst im Landschaftsschutzgebiet Fichtelgebirge sowie im Naturpark Fichtelgebirge. Sie erfolgt außerhalb weiterer relevanter Schutzgebiete oder Biotope.
4.3.2 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	ja	nein	Beschreibung, Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
In diesem Kapitel wird ausschließlich auf gewässerrelevante Belange eingegangen		X	Datenquelle: Europäische Wasserrahmenrichtlinie, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Kartendienst Gewässerbewirtschaftung. Oberflächengewässer – Flusswasserkörper Für das Vorhaben nicht relevant. Die Ableitung des verbrauchten Wassers über die öffentliche Kanalisation in den Vorfluter ist nicht Gegenstand des Wasserrechtsantrags. Oberflächengewässer – Seewasserkörper Für das Vorhaben nicht relevant.
4.3.3 Siedlung und Bevölkerungsdichte	ja	nein	Beschreibung, Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
Liegen im Untersuchungsraum – Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte – Zentrale Orte – Wohngebiete		X X X	Die Versuchsbohrung VB 2 befindet sich im Weißenstädter Forst, etwa 500 m südlich von Weißenhaid im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge. Die nächsten Bebauungen befinden sich etwa 310 m nordöstlich bzw. 330 m südwestlich der Bohrung.
4.3.4 Denkmäler und bedeutende Landschaften	ja	nein	Beschreibung, Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
Liegen im Untersuchungsraum Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften		X	Am Standort der Bohrung finden sich keine derartigen Denkmäler. Gemäß dem Kartenwerk aus dem Bayerischen Denkmal-Atlas liegt etwa 50 m von der Bohrung entfernt ein Bergbauareal des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit (D-4-5937-0020). Dieses Thema ist für die Grundwasserentnahme aus dem geschützten Grundwasserstockwerk nicht relevant. Die Versickerung im Rahmen des Probebetriebs erfolgt nicht in diesem Bereich.



4.3.5 Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten	ja	nein	Beschreibung, Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
		X	<p>Dieses Thema ist für die Grundwasserentnahme aus dem geschützten Grundwasserstockwerk nicht relevant.</p> <p>Die Versickerung im Rahmen des Probebetriebs erfolgt großflächig. Es erfolgt dabei kein Bodenabtrag. Eine schnelle Versickerung ist aufgrund des sandigen Oberbodens gewährleistet, sodass sich kein Stauwasser bildet. Der etwaige Eintrag von Trübstoffen wird durch ein vorgeschaltetes Absetzbecken verhindert. Demnach hat auch die Versickerung während des Probebetriebs keinen Einfluss.</p>



5 Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

5.1 Mensch	ja	nein	Beschreibung, Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
<ul style="list-style-type: none"> - Nutzungsstrukturen - Menschliche Gesundheit - Erholungsfunktion - Lärm - Erschütterungen - Ionisierende Strahlung - Lichteinwirkungen 		X	Durch die Entnahme und das Zutagefördern des Grundwassers sowie die anschließende Versickerung während des laufenden Probebetriebs ist keine der genannten Faktoren betroffen.
5.2 Flora und Fauna	ja	nein	Beschreibung, Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
		X	<p>Durch die Entnahme und das Zutagefördern des Heil-(Grund-)wassers besteht keine Auswirkung auf Flora und Fauna, da der genutzte Grundwasserleiter und die Oberfläche durch eine natürliche geologische (tonige Schichten in den obersten Metern) und technische Barriere (Sperrverrohrung) vor der gegenseitigen Beeinflussung geschützt sind.</p> <p>Die Versickerung im Rahmen des Probebetriebs erfolgt großflächig. Es erfolgt dabei kein Bodenabtrag. Eine schnelle Versickerung ist aufgrund des sandigen Oberbodens gewährleistet, sodass sich kein Stauwasser bildet. Der etwaige Eintrag von Trübstoffen wird durch ein vorgeschaltetes Absetzbecken verhindert.</p>
5.3 Biologische Vielfalt	ja	nein	Beschreibung, Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
		X	<p>Die biologische Vielfalt umfasst drei Ebenen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vielfalt an Ökosystemen / Lebensgemeinschaften und Lebensräumen - Artenvielfalt - Genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten <p>Die Entnahme und das Zutagefördern von Grundwasser sowie die Versickerung im Rahmen des Probebetriebs haben keine Auswirkungen auf die genetische Vielfalt.</p> <p>Auch auf die Artenvielfalt und auf die Vielfalt an Ökosystemen sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.</p>



5.4 Boden	ja	nein	Beschreibung, Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
<ul style="list-style-type: none"> - Änderung der Bodennutzung - Bodenabtrag, Bodenauftrag - Versiegelung - Schadstoffeintrag in den Boden 		<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	Durch die Entnahme und das Zutagefördern von Grundwasser aus der Versuchsbohrung VB 2 sowie die anschließende Versickerung im Rahmen des Probebetriebs findet keine Änderung der bestehenden Bodennutzung, kein Bodenab- oder -auftrag, keine zusätzliche Versiegelung und kein Schadstoffeintrag in den Boden statt.
5.5 Geologie und Hydrogeologie	ja	nein	Beschreibung, Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
<ul style="list-style-type: none"> - Geologie - Hydrogeologie 	X	X	<p>Durch die Heil-(Grund-)wasserentnahme und das Zutagefördern von Grundwasser ergeben sich keine Auswirkungen auf geologische Schichten.</p> <p>Hinsichtlich der Bewertung der Auswirkungen auf die hydrogeologische Situation wird auf Kapitel 7.2 der Dokumentation über die Überprüfung der Bohrung verwiesen (Ergebnisse des Aquifer-tests). Weitere Auswirkungen sind bisher nicht bekannt und können ggf. erst im Zuge des beantragten Probebetriebs geklärt werden.</p>
5.6 Oberflächengewässer	ja	nein	Beschreibung, Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
		X	Durch die Nutzung der Bohrung kommt es nicht zu einer Beeinflussung von Oberflächenwasser. Lediglich das verbrauchte Wasser wird der örtlichen Kanalisation und somit dem Vorfluter zugeführt. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.
5.7 Klima	ja	nein	Beschreibung, Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
		X	Die Nutzung der Bohrung VB 2 hat keine Auswirkungen auf das Klima.
5.8 Lufthygiene	ja	nein	Beschreibung, Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
		X	Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Lufthygiene.
5.9 Landschaft	ja	nein	Beschreibung, Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
		X	Die Entnahme und das Zutagefördern von Grundwasser sowie die anschließende Versickerung im Rahmen des Probebetriebs haben keine Auswirkungen auf landschaftliche Belange.



5.10 Kultur- und Sachgüter	ja	nein	Beschreibung, Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
		X	Die Nutzung der Bohrung und auch die später geplante balneologische Anwendung hat keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.
5.11 Abfälle	ja	nein	Beschreibung, Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
		X	Durch das Vorhaben fallen keinerlei Abfälle an.
5.12 Bauphase, Störung, Stilllegung	ja	nein	Beschreibung, Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
		X	Für den Probebetrieb ist zunächst der Ausbau der Versuchsbohrung gemäß dem WR-Antrag beigelegtem Ausbauplan angesetzt. Während des Probebetriebs sind bis auf weiteres keine anderen Bautätigkeiten geplant. Nach erfolgreichem Probebetrieb ist der Anschluss an das Leitungsnetz der bestehenden Radonquelle sowie die Errichtung eines Brunnenhauses geplant. Störungen im Brunnen können durch Pumpenausfall auftreten. Hierbei kommt es im extremen Fall zum Austausch der Pumpe. Negative Auswirkungen durch eine Störung in der Bohrung sind nicht zu erwarten. Weiterführende Maßnahmen wie z.B. Regenerierungen der Bohrung werden in Abstimmung mit den zuständigen Behörden durchgeführt. Eine Stilllegung des Brunnens ist nicht geplant, da die Bohrung das zweite Standbein der Wasserversorgung des Kurbetriebs in Weißenstadt bildet.
5.13 Wechselwirkungen	ja	nein	Beschreibung, Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
<ul style="list-style-type: none"> - Schutzgut Hydrogeologie - Schutzgut Oberflächengewässer - Schutzgut Tiere - Schutzgut Pflanzen - Schutzgut Biodiversität 	X	X X X X	<p>Hydrogeologie</p> <p>Durch das Vorhaben wird in das Schutzgut Grundwasser eingegriffen.</p> <p>Eine Veränderung der Grundwasserfließrichtung bzw. der Wasserqualität ist durch die Entnahme des Grundwassers über die Bohrung nicht gegeben (siehe Erläuterungsbericht des Wasserrechtsantrags). Aufgrund des Verhaltens beim durchgeführten Aquifertest ist von einer ausreichenden Grundwasserneubildung auszugehen.</p> <p>Es ist damit davon auszugehen, dass sich weder qualitative noch quantitative Veränderungen am Grundwasser ergeben.</p> <p>Oberflächengewässer, Tiere, Pflanzen & Biodiversität</p> <p>Der genutzte Grundwasserleiter der Versuchsbohrung ist durch eine natürliche geologische (tonige Schichten in den obersten Metern) und technische Barriere (Sperrverrohrung) von der Oberfläche getrennt, die das Heil-(Grund-)wasservorkommen</p>



		jeweils nach oben hin abdichten. Auf die Oberflächengewässer, Tier- und Pflanzenwelt sowie die Biodiversität hat die Entnahme und das Zutagefördern somit keine negativen Auswirkungen. Die Versickerung im Rahmen des Probetriebs erfolgt großflächig. Es erfolgt dabei kein Bodenabtrag. Eine schnelle Versickerung ist aufgrund des sandigen Oberbodens gewährleistet, sodass sich kein Stauwasser bildet. Der etwaige Eintrag von Trübstoffen wird durch ein vorgeschaltetes Absetzbecken verhindert. Somit hat auch die Versickerung keinen Einfluss auf Oberflächengewässer, Tier- und Pflanzenwelt sowie die Biodiversität.
--	--	--

6 Fachliche Erfordernis einer Durchführung einer UVP

Nach der vorangegangenen Analyse des Vorhabens des Kommunalunternehmens Kurortentwicklung Weißenstadt, aus der Versuchsbohrung VB 2 zu balneologischen Zwecken Heil-(Grund-)wasser zu entnehmen und zu Tage zu führen, sind keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter im Sinne des UVPG sowie des BNatSchG zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG ist demnach unserer Einschätzung nach nicht notwendig.

Gemäß den Ausführungen in Kap. 5.13 wird eine Wechselwirkung des geförderten Heil-(Grund-)wassers mit oberflächennahen Gewässern, sowie der Tier- und Pflanzenwelt ausgeschlossen (dies beinhaltet auch das Natura 2000 Gebiet sowie die Biotope), wodurch eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung ebenfalls als nicht notwendig erachtet wird. Da es zu keinen Eingriffen im Sinne von §§ 14 ff BNatSchG kommt, sind auch keine Maßnahmen gemäß BayKomV auszuführen.

Piewak & Partner GmbH
Ingenieurbüro für Hydrogeologie und Umweltschutz
Bayreuth, 07.11.2024

- Bearbeiter/in -

- Geschäftsführer -

Christina Presser
M.Sc. Geoökologie

Manfred Piewak
Diplom-Geologe
Sachverständiger nach § 18 BBodSchG